



# AMTSBLATT

des  
Unstrut-Hainich-Kreises



Jahrgang 18

Montag, 29.07.2019

Nummer 29

## AMTLICHER TEIL

### AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Der Kreisausschuss des Kreistages Unstrut-Hainich-Kreis hat in seiner Sitzung am 02. April 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

#### **Beschluss-Nr.: KA/433-96/19**

Der Auftrag zur Erbringung der Abbruchleistungen ergeht an die BAC GmbH Entsorgungswirtschaft, Am Bahnhof 10, 99955 Bad Tennstedt mit einem Kostenumfang in Höhe von 86.267,22 € brutto.

#### **Beschluss-Nr.: KA/434-96/19**

Der Auftrag zur Erbringung der Stahlbauleistungen ergeht an die Vollack Hallen- und Stahlbau GmbH & Co. KG, 99826 Mihla mit einem Kostenumfang in Höhe von 892.309,30 € brutto.

#### **Beschluss-Nr.: KA/435-96/19**

Der Landrat wird ermächtigt, gegen die Festsetzungen des Finanzamtes Mühlhausen im Einheitswertbescheid vom 19.03.2019 und im Grundsteuermessbescheid vom 19.03.2019 Einsprüche einzulegen.

#### **Beschluss-Nr.: KA/436-96/19**

Im Ergebnis der Öffentlichen Ausschreibung Nr. 004-2019-UHK Durchführung einer Organisationsanalyse im Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, gemäß § 3 VOL/A Abs. 1 i. V. m. dem Thüringer Vergabegesetz und der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge, wird der Auftrag nach Ablauf der Informations- und Wartepflicht gemäß § 19 ThürVgG an die Firma Rödl & Partner GbR, Äußere Sulzbacherstraße 100, 90491 Nürnberg erteilt.

#### **Beschluss-Nr.: KA/437-96/19**

Der in der Sitzung des Kreisausschusses am 02. April 2019 gefasste nichtöffentliche Beschluss wird öffentlich gemacht.

Der Kreisausschuss des Kreistages Unstrut-Hainich-Kreis hat in seiner Sitzung am 08. April 2019 folgenden Beschluss gefasst:

#### **Beschluss-Nr.: KA/438-97/19**

Das Protokoll der 93. Sitzung des Kreisausschusses vom 13. März 2019 wird genehmigt.

#### **Beschluss-Nr.: KA/439-97/19**

Der Landrat wird ermächtigt mit Wirkung ab 01.04.2019 anliegende Vereinbarung mit der Stadt Bad Langensalza zur Nutzung der Stadthalle für die Durchführung des Schulsports der Schüler des Salza-Gymnasiums, während der Sanierung der Dreifeldersporthalle „Salza-Halle“, abzuschließen.

#### Hinweis:

*Die Anlage kann in der Zeit von Dienstag, 30.07.2019 bis Mittwoch, 07.08.2019 während der Servicezeiten im Kreistagsbüro des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen eingesehen werden.*

#### **Beschluss-Nr.: KA/440-97/19**

Im Ergebnis des Offenen Verfahrens Nr. 015-2019-UHK\_EG Druckoutputmanagement für das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis - Lieferung, Installation und Miete von multifunktionalen Systemen und Software inkl. Service, Wartung und Verbrauchsmaterial, gemäß § 3 VOL/A Abs. 1 i. V. m. dem Thüringer Vergabegesetz und der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge, wird der Auftrag an die Firma RICOH Deutschland GmbH, Vahrenwalder Str. 315, 30179 Hannover erteilt.

#### **Beschluss-Nr.: KA/441-97/19**

Der in der Kreisausschuss-Sitzung am 08.04.2019 gefasste nichtöffentliche Beschluss wird öffentlich gemacht.

Der Kreisausschuss des Kreistages Unstrut-Hainich-Kreis hat in seiner Sitzung am 15. April 2019 folgenden Beschluss gefasst:

**Beschluss-Nr.: KA/442-98/19**

Das Protokoll der 94. Sitzung des Kreisausschusses vom 18. März 2019 wird genehmigt.

**Beschluss-Nr.: KA/443-98/19**

Das Protokoll der 95. Sitzung des Kreisausschusses vom 25. März 2019 wird genehmigt.

**Beschluss-Nr.: KA/444-98/19**

Der Kreisausschuss beschließt, die in der Anlage aufgeführten Mikroprojekte aus Mitteln des Landesprogramms Familie/Solidarisches Zusammenleben der Generationen (LSZ) in der Gesamthöhe von 45.485,63 EUR zu fördern. Die Förderung der einzelnen Projekte erfolgt in der jeweils ausgewiesenen Zuwendungshöhe (Spalte 8) als Anteilsfinanzierung an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der einzelnen Projekte (Spalte 9).

Hinweis:

Die Anlage kann in der Zeit von Dienstag, 30.07.2019 bis Mittwoch, 07.08.2019 während der Servicezeiten im Kreistagsbüro des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen eingesehen werden.

**Beschluss-Nr.: KA/445-98/19**

Im Ergebnis der Beschränkten Ausschreibung Nr. 028-2019-UHK: Grundhafte Sanierung Staatliches Gymnasium „Salza Gymnasium“, Schulteil Hannoversche Str. 1 in 99947 Bad Langensalza – Heizungstechnik, gemäß § 3 VOB/A i. V. mit dem Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) und der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge (ThürVVöA), wird der Auftrag nach Ablauf der Informations- und Wartepflicht gemäß § 19 ThürVgG an die Firma M. Sendler Haustechnik GbR, Hinter der Kapelle 2, 99189 Witterda über die Angebotssumme des Hauptangebots brutto i.H.v. 203.785,07 € erteilt.

**Beschluss-Nr.: KA/446-98/19**

Im Ergebnis der Beschränkten Ausschreibung Nr. 029-2019-UHK: Grundhafte Sanierung Staatliches Gymnasium „Salza Gymnasium“, Schulteil Hannoversche Str. 1 in 99947 Bad Langensalza – Außentüren, Fenster, Raffstores, gemäß § 3 VOB/A i. V. mit dem Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) und der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge (ThürVVöA), wird der Auftrag nach Ablauf der Informations- und Wartepflicht gemäß § 19 ThürVgG an die Firma Bauson GmbH, Straße des Friedens 55a, 06772 Gräfenhainichen/Zschornowitz über die Angebotssumme des Hauptangebots brutto i.H.v. 139.271,89 € erteilt.

**Beschluss-Nr.: KA/448-98/19**

Im Ergebnis der Freihändigen Vergabe Nr. 052-2019-UHK – Planungsleistung Regelschule am Forstberg – Heizung/Sanitär gemäß Thüringer Vergabegesetz i.V.m. der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge wird der Auftrag an das Planungsbüro Ingenieurbüro Seidel & Co. GmbH, Feldstraße 63/64, 99974 Mühlhausen erteilt.

**Beschluss-Nr.: KA/449-98/19**

Der in der Sitzung des Kreisausschusses am 15.04.2019 gefasste nichtöffentliche Beschluss, Beschluss-Nr.: KA/448-98/19, wird öffentlich gemacht.

Hinweis:

Beim Beschluss-Nr.: KA/447-98/19 handelt es sich um einen nichtöffentlichen Beschluss.

Der Kreisausschuss des Kreistages Unstrut-Hainich-Kreis hat in seiner Sitzung am 06. Mai 2019 folgenden Beschluss gefasst:

**Beschluss-Nr.: KA/450-99/19**

Der Zuschlag für die Leistungen Aufstellen und Richten von Leitpfosten sowie Reinigungsleistungen im Zuge von Kreisstraßen im Zeitraum 05/2019 – 04/2021 wird auf das Angebot der Firma TSI GmbH & CO.KG, Nesse-Apfelstädt in Höhe von 86.517,93 € erteilt.

**Beschluss-Nr.: KA/451-99/19**

Der Zuschlag für die Leistung zur Oberflächenbehandlung von Fahrbahndecken auf Kreisstraßen 2019 wird auf das Angebot der Firma AS Asphaltstraßensanierung GmbH, Gerstenkamp 3, 27299 Langwedel, in Höhe von 43.598,44 € erteilt.

**Beschluss-Nr.: KA/452-99/19**

Im Ergebnis der Öffentlichen Ausschreibung Nr. 047-2019-UHK: Grundhafte Sanierung Staatliches Gymnasium „Salza Gymnasium“, Schulteil Hannoversche Str. 1 in 99947 Bad Langensalza - Wärmedämmverbundsystem, gemäß § 3 Nr.1 VOB/A i. V. mit dem Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) und der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge (ThürVVöA), wird der Auftrag nach Ablauf der Informations- und Wartepflicht gemäß § 19 ThürVgG an die Firma Baugeschäft Boltin GmbH, Obermühlenweg 6 d, 99974 Mühlhausen mit einer Auftragssumme brutto i.H.v. 499.240,16 € erteilt.

**Beschluss-Nr.: KA/455-99/19**

Im Ergebnis der Öffentlichen Ausschreibung Nr. 024-2019-UHK – Rahmenvereinbarung für die Grasmahd im Zuge der Kreisstraßen des Unstrut-Hainich-Kreises - gemäß § 3 Abs. 1 VOL/A i. V. mit dem Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) und der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge (ThürVVöA), wird der Auftrag nach Ablauf der Informations- und Wartepflicht gemäß § 19 ThürVgG an die Firma Klaus Gebhardt, Garten- und Landschaftsbau, Feldstr. 8, 06556 Ringleben erteilt.

**Beschluss-Nr.: KA/456-99/19**

Der in der Sitzung des Kreisausschusses am 06. Mai 2019 gefasste nichtöffentliche Beschluss, Drucksache-Nr. KA/303/2019 wird öffentlich gemacht.

Hinweis:

Bei den Beschlüssen Nr. KA/453-99/19 und KA/454-99/19 handelt es sich um nichtöffentliche Beschlüsse.

Der Kreisausschuss des Kreistages Unstrut-Hainich-Kreis hat in seiner Sitzung am 13. Mai 2019 folgenden Beschluss gefasst:

**Beschluss-Nr.: KA/457-100/19**

Das Protokoll der 96. Sitzung des Kreisausschusses vom 02. April 2019 wird genehmigt.

**Beschluss-Nr.: KA/458-100/19**

Das Protokoll der 97. Sitzung des Kreisausschusses vom 08. April 2019 wird genehmigt.

**Beschluss-Nr.: KA/459-100/19**

Das Protokoll der 98. Sitzung des Kreisausschusses vom 15. April 2019 wird genehmigt.

**Beschluss-Nr.: KA/460-100/19**

Im Ergebnis der Öffentlichen Ausschreibung Nr. 032-2019-UHK – Los 1: Neugestaltung Schulhof „Margareten-schule“ – Tiefbau-, Landschaftsbauarbeiten und Freianlagen, gemäß § 3 Nr. 1 VOB/A i. V. mit dem Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) und der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge (ThürVVöA), wird der Auftrag nach Ablauf der Informations- und Wartepflicht gemäß § 19 ThürVgG an die Firma Garten- und Landschaftsbau Giselher Kleinschmidt, Zum Danielsgraben 30, 99974 Mühlhausen/Thür. mit einer Auftragssumme brutto i.H.v. 427.953,95 € erteilt.

**Beschluss-Nr.: KA/461-100/19**

Im Ergebnis der Öffentlichen Ausschreibung Nr. 032-2019-UHK – Los 2: Neugestaltung Schulhof „Margareten-schule“ – Zaun- und Toranlagen, gemäß § 3 Nr. 1 VOB/A i. V. mit dem Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) und der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge (ThürVVöA), wird der Auftrag nach Ablauf der Informations- und Wartepflicht gemäß § 19 ThürVgG an die Firma Garten- und Landschaftsbau Giselher Kleinschmidt, Zum Danielsgraben 30, 99974 Mühlhausen/Thür. mit einer Auftragssumme brutto i.H.v. 13.072,58 € erteilt.

**Beschluss-Nr.: KA/462-100/19**

Der Kreisausschuss beschließt, die in der Anlage aufgeführten Mikroprojekte aus Mitteln des Landesprogramms Familie/Solidarisches Zusammenleben der Generationen (LSZ) in der Gesamthöhe von 26.383,43 EUR zu fördern. Die Förderungen erfolgen in der jeweils ausgewiesenen Zuwendungshöhe (Spalte 9) als Voll- oder Anteilsfinanzierung an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der einzelnen Projekte (Spalte 10).

Hinweis:

Die Anlage kann in der Zeit von Dienstag, 30.07.2019 bis Mittwoch, 07.08.2019 während der Servicezeiten im Kreistagsbüro des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen eingesehen werden.

Hinweis:

Beim Beschluss-Nr.: KA/463-100/19 handelt es sich um einen nichtöffentlichen Beschluss.

Der Kreisausschuss des Kreistages Unstrut-Hainich-Kreis hat in seiner Sitzung am 29. Mai 2019 folgenden Beschluss gefasst:

**Beschluss-Nr.: KA/464-101/19**

Das Protokoll der 99. Sitzung des Kreisausschusses vom 06. Mai 2019 wird genehmigt.

**Beschluss-Nr.: KA/465-101/19**

Das Protokoll der 100. Sitzung des Kreisausschusses vom 13. Mai 2019 wird genehmigt.

**Beschluss-Nr.: KA/466-101/19**

Im Ergebnis der Öffentlichen Ausschreibung Nr. 048-2019-UHK: Sanierung Staatliche Grundschule Bad Tennstedt „Sebastian-Kneipp-Schule“, Goetheweg 2 in 99955 Bad Tennstedt - Los 1 – Heizungstechnik gemäß § 3 Nr. 1 VOB/A i. V. mit dem Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) und der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge (ThürVVöA) wird der Auftrag nach Ablauf der Informations- und Wartepflicht gemäß § 19 ThürVgG an die Firma Gerald Käßler GmbH, Gothaer Str. 4, 99958 Gräfontonna mit einer Auftragssumme brutto i.H.v. 206.399,48 € erteilt.

**Beschluss-Nr.: KA/467-101/19**

Im Ergebnis der Öffentlichen Ausschreibung Nr. 048-2019-UHK: Sanierung Staatliche Grundschule Bad Tennstedt „Sebastian-Kneipp-Schule“, Goetheweg 2 in 99955 Bad Tennstedt - Los 2 – Sanitärtechnik gemäß § 3 Nr. 1 VOB/A i. V. mit dem Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) und der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge (ThürVVöA) wird der Auftrag nach Ablauf der Informations- und Wartepflicht gemäß § 19 ThürVgG an die Firma Gerald Käßler GmbH, Gothaer Str. 4, 99958 Gräfontonna mit einer Auftragssumme brutto i.H.v. 56.373,70 € erteilt.

Harald Zanker  
Landrat

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG****Bekanntmachung der Vierzehnten Satzung  
zur Änderung der Verbandssatzung  
des Trinkwasserzweckverbandes  
„Verbandswasserwerk Bad  
Langensalza“ vom 04.07.2019**

Gemäß § 18 Absatz 1 in Verbindung mit § 42 Absatz 1 Satz 1 und Absätze 2 und 3 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 323), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194), wird nachstehende Vierzehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ amtlich bekannt gemacht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Vierzehnten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ wurde am 03.07.2019 erteilt.

Mühlhausen, 17.07.2019

Urteil  
Leiterin Kommunalaufsicht

Es folgt die Satzung:

**Vierzehnte Satzung  
zur Änderung der Verbandssatzung  
des Trinkwasserzweckverbandes  
„Verbandswasserwerk Bad Langensalza“  
vom 04. Juli 2019**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003 Nr. 2, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. 2018, Nr. 3, S. 74 ff.) und der §§ 17 und 20 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. 2001 Nr. 8, S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. 2013 Nr. 7, S. 194) hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerkes Bad Langensalza“ in ihrer Sitzung am 07. Mai 2019 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung einer Satzung**

Die Verbandssatzung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza vom 15. Dezember 1992, geändert durch den 1. Nachtrag zur Änderung der Verbandssatzung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza vom 01. Dezember 1993, durch die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza vom 14. Dezember 1994, durch die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza vom 10. Juni 1996, durch die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza vom 14. April 1998, durch die 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza vom 10. Juni 1996, durch die Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza vom 11. September 2002, durch die Siebte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des

Verbandswasserwerkes Bad Langensalza vom 20. Oktober 2003, durch die Achte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza vom 08. Januar 2004, durch die Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza vom 14. September 2004, durch die Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza vom 17. Januar 2005, durch die Elfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza vom 25. Februar 2009, durch die Zwölfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza vom 22. Juli 2010, durch die Dreizehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza vom 06. Dezember 2016 wird wie folgt geändert:

1. § 2 (Verbandsmitglieder) wird wie folgt neu gefasst:

„Verbandsmitglieder sind die Städte  
 Bad Langensalza,  
 Bad Tennstedt  
 und Gemeinden  
 Ballhausen,  
 Blankenburg,  
 Bothenheilingen,  
 Bruchstedt,  
 Dachwig,  
 Großvargula,  
 Haussömmern,  
 Herbsleben,  
 Hornsömmern,  
 Kirchheilingen,  
 Kleinwelsbach,  
 Mittelsömmern,  
 Neunheilingen,  
 Schönstedt,  
 Schwerstedt  
 Sundhausen,  
 Tonna,  
 Tottleben,  
 Unstrut-Hainich (nur Ortsteil Altengottern),  
 Urleben.“

2. § 6 (Verbandsversammlung) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme, höchstens jedoch insgesamt 49 % der Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung. Die Anzahl der auf das Verbandsmitglied entfallenden Stimmen richtet sich nach der letzten Einwohnerzahl, die vom Statistischen Landesamt Thüringen bis zum Stichtag der jeweiligen Kommunalwahl veröffentlicht worden ist. Ist ein Verbandsmitglied lediglich für einzelne Ortsteile Mitglied im Zweckverband, so ist die Anzahl der Einwohner der jeweiligen Ortsteile maßgeblich. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.“

## Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bad Langensalza, 04. Juli 2019

Trinkwasserzweckverband  
 „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“

Matthias Reinz  
 Verbandsvorsitzender

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Unstrut"

### Bekanntmachung der Fünfzehnten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 04.07.2019

Gemäß der §§ 16 ff., 23 Absatz 1, 38 und 42 Absatz 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201) in Verbindung mit §§ 19, 20 Absatz 1, 21 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74) und der §§ 58 Absatz 4, 61 Absatz 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.2009 (GVBl. S. 648), geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731) wird nachstehende Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Unstrut" amtlich bekannt gemacht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Fünfzehnten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Unstrut" wurde am 03.07.2019 erteilt.

Mühlhausen, 17.07.2019

Urteil  
 Leiterin Kommunalaufsicht

Es folgt die Satzung:

**Fünfzehnte Satzung  
zur Änderung der Verbandssatzung  
des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“  
vom 04. Juli 2019**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003 Nr. 2, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. 2018, Nr. 3, S. 74 ff.) und der §§ 17 und 20 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. 2001 Nr. 8, S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. 2013 Nr. 7, S. 194) hat die Verbandversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ in ihrer Sitzung am 07. Mai 2019 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung einer Satzung**

Die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 15. Dezember 1992, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Mittlere Unstrut vom 14. Dezember 1994, durch die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 02. Februar 1998, durch die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 08. Dezember 1999, durch die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 11. Dezember 2001, durch die 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 29. Juli 2002, durch die Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 05. Dezember 2002, durch die Siebte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 23. Dezember 2002, durch die Achte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 09. September 2003, durch die Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 08. Januar 2004, durch die Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 14. September 2004, durch die Elfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 21. April 2008, durch die Zwölfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 23. März 2010, durch die Dreizehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 16. Juni 2015, durch die Vierzehnte

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 23. Oktober 2018 wird wie folgt geändert:

1. § 2 (Verbandsmitglieder) wird wie folgt neu gefasst:

„Verbandsmitglieder sind die Städte  
Bad Langensalza,  
Bad Tennstedt  
und die Gemeinden  
Ballhausen,  
Blankenburg,  
Bothenheilingen,  
Bruchstedt,  
Dachwig,  
Döllstädt,  
Gierstädt,  
Großfahner,  
Haussömmern,  
Hornsömmern,  
Issersheilingen,  
Kirchheilingen,  
Kleinwelsbach,  
Mittelsömmern  
Nesselal (nur Ortsteil Ballstädt),  
Neunheilingen,  
Schönstedt,  
Schwerstedt,  
Sundhausen,  
Tonna,  
Tottleben,  
Urleben.

2. In § 6 (Verbandsversammlung) Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „bis“ gestrichen und durch die Worte „je angefangene“ ersetzt.

3. In § 6 (Verbandsversammlung) Abs. 3 wird in Satz 1 nach dem Wort „Stimme“ ein Komma und folgender Halbsatz eingefügt:

„höchstens jedoch insgesamt 49 % der Stimmen der Mitglieder der Verbandversammlung“

4. In § 6 (Verbandsversammlung) Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Ist ein Verbandsmitglied lediglich für einzelne Ortsteile Mitglied im Zweckverband, so ist die Anzahl der Einwohner der jeweiligen Ortsteile maßgeblich. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.“

## Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bad Langensalza, 04. Juli 2019

Abwasserzweckverband  
„Mittlere Unstrut“

Matthias Reinz  
Verbandsvorsitzender

### AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis erlässt gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in Verbindung mit § 33 WHG folgende

#### I. Allgemeinverfügung

- Der wasserrechtliche Gemeingebrauch gemäß § 25 WHG i.V.m. § 25 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) wird wie folgt beschränkt:  
Die Entnahme von Beregnungswasser aus oberirdischen Gewässern wird mit sofortiger Wirkung untersagt.  
Ausgenommen sind das Tränken von Vieh und das Schöpfen mit Handgefäßen.
- Wasserrechtliche Erlaubnisse, die eine Entnahme von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer erster oder zweiter Ordnung zulassen, werden befristet bis zum Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung widerrufen.  
Nach Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung treten die wasserrechtlichen Erlaubnisse im ursprünglichen Umfang wieder in Kraft.
- Ausgenommen von der Regelung sind gewerbliche Nutzer, deren Entnahmen über vertragliche Regelungen mit der Thüringer Fernwasserversorgung geregelt sind.
- Die Untere Wasserbehörde kann eine widerrufliche Ausnahme von den Regelungen in Nr. 1 und 2 für gewerbliche Nutzer erteilen, wenn die Auswirkungen auf die Ordnung des Wasserhaushalts und den Schutz der Natur nicht erheblich oder nachhaltig sind oder wenn die Regelungen zu einer unbilligen Härte führen würden.

- Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag der Bekanntmachung. Sie tritt mit Ablauf des 30. September außer Kraft.

#### II. Begründung

Rechtliche Grundlage für Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung sind die §§ 33 WHG sowie 25 ThürWG. Die Zuständigkeit ergibt sich aus den §§ 59 Abs. 3 und 61 Abs. 1 ThürWG. Danach kann die Benutzung der Gewässer aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts oder des Schutzes der Natur, geregelt beschränkt oder verboten werden. Die unter Nr.1 geregelte Beschränkung des Gemeingebrauchs ist erforderlich, um bei der derzeit langanhaltenden außerordentlichen Trockenheit die Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern vor Schaden zu bewahren.

Die fehlenden ergiebigen Niederschläge der letzten Wochen und Monate haben dazu geführt, dass die Pegel der Bäche und Flüsse im Kreisgebiet stark gefallen sind. Die Entnahme oder Ableitung von Wasser aus oberirdischen Gewässern ist gemäß § 33 WHG nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere damit verbundene Gewässer erforderlich ist, um die Ziele der Gewässerbewirtschaftung erfüllen zu können. Diese Mindestwasserführung ist derzeit nicht mehr gewährleistet.

Die Rechtsgrundlage für Nr. 2 der Allgemeinverfügung ist § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG.

Die untere Wasserbehörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen. Wasserentnahmen, die über den Gemeingebrauch hinausreichen, bedürfen gemäß §§ 8, 9 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Regelung in Nr. 2 ist geeignet und erforderlich, um sicherzustellen, dass durch die erlaubten Wasserentnahmen in extremen Trockenzeiten Beeinträchtigungen des ökologischen und chemischen Gewässerzustands vermieden werden können. Die derzeit kritischen Gewässerzustände machen ein Verbot zur Entnahme erforderlich, lediglich eine Beschränkung der Entnahme reicht nicht aus. Grundsätzlich gewährt eine erteilte Erlaubnis kein Recht auf uneingeschränkte Benutzung und ist widerruflich erteilt (§ 18 Abs. 1 WHG). Die Schutzgüter Wasserhaushalt und Natur wiegen in diesem Fall höher als das Interesse der Wasserrechtinhaber an einer unbeschränkten Ausübung ihrer Wasserentnahme.

Durch die Regelung in Nr. 4 ist es möglich, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen in Nr. 1 und 2 zuzulassen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung). Es ist nicht vertretbar, dass durch Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen im Rahmen des Gemeingebrauchs fortgesetzt werden können und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht mehr gewährleistet.

### III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist entweder schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Lindenhühl 28/29, 99974 Mühlhausen oder auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes zu erheben. Die De-Mail-Adresse lautet: [kontakt@unstrut-hainich-kreis.de](mailto:kontakt@unstrut-hainich-kreis.de).

Eine herkömmliche E-Mail erfüllt die formellen Anforderungen an eine wirksame Widerspruchseinlegung nicht.

### IV. Hinweis

Die Einhaltung des Entnahmeverbotes wird durch die zuständige Behörde überwacht. Auf die Bußgeldvorschriften des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG und des § 77 Abs. 1 ThürWG wird hingewiesen. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können Bußgelder bis zu 10.000 € verhängt werden.

Mühlhausen, den 24.07.2019

Harald Zanker  
Landrat

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Änderung beim mobilen Bürgerservice

Die Sprechzeiten des mobilen Bürgerservice werden vorübergehend ab 29. Juli 2019 bis voraussichtlich September 2019 an folgenden Standorten ausgesetzt:

- Hüpstedt
- Großengottern
- Oberdorla
- Menteroda
- Diedorf
- Lengenfeld unterm Stein
- Bickenriede

Die Mitarbeiter des Bürgerservice stehen für persönliche Vorsprachen wie gewohnt zur Verfügung:

#### Mühlhausen

- |               |                                                           |
|---------------|-----------------------------------------------------------|
| wann: montags | von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr                               |
| dienstags     | von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr                               |
| mittwochs     | von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr                               |
| donnerstags   | von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr                               |
| freitags      | von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr                               |
| samstags      | von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr,<br>jeden 1. Samstag im Monat |

wo: Verwaltungsgebäude Landratsamt,  
Brunnenstraße 97

#### Bad Langensalza

- |                 |                                                                |
|-----------------|----------------------------------------------------------------|
| wann: dienstags | von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und<br>von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
| donnerstags     | von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und<br>von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr |

wo: Verwaltungsgebäude Landratsamt,  
Thamsbrücker Straße 20

#### Schlotheim

- |               |                             |
|---------------|-----------------------------|
| wann: montags | von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr |
|---------------|-----------------------------|

wo: Verwaltungsgebäude, Markt 1

#### Bad Tennstedt

- |                |                             |
|----------------|-----------------------------|
| wann: freitags | von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr |
|----------------|-----------------------------|

wo: Verwaltungsgebäude, Markt 1

Zu den Sprechzeiten sind die Mitarbeiter telefonisch zu erreichen unter 03601 802000.

Per Email kann Kontakt aufgenommen werden über [buergerservice@iraueh.thueringen.de](mailto:buergerservice@iraueh.thueringen.de)

Harald Zanker  
Landrat



**IMPRESSUM****Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises****Herausgeber:**

Unstrut-Hainich-Kreis  
vertreten durch den Landrat

**Redaktion:**

Volker Mock - Fachdienst Bürgerservice  
Lindenbühl 28/29  
99974 Mühlhausen

Telefon: 0 36 01 / 80 20 32

Telefax: 0 36 01 / 80 13 20 32

E-Mail: [Amtsblatt@Unstrut-Hainich-Kreis.de](mailto:Amtsblatt@Unstrut-Hainich-Kreis.de)

**Erscheinungsweise:**

in der Regel montags

**Bezugsmöglichkeiten:**

Selbstabholung im Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis,  
Bürgerservice, Brunnenstraße 97, 99974 Mühlhausen  
zum Preis von 0,60 EUR je Blatt

Dauer- oder Einzelbezug über das Landratsamt  
Unstrut-Hainich-Kreis, Büro des Landrates,  
Lindenbühl 28/29, 99974 Mühlhausen zum Preis von  
0,60 EUR je Blatt zuzüglich Versandkosten

online unter <https://www.Unstrut-Hainich-Kreis.de/index.php/Amtsblatt> kostenlos

**Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich  
der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen  
Druckerzeugnisses (Amtsausgabe).**